

Vorlage an

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Grundsatzbeschluss zur Realisierung einer Fahrradstraße; Definition einer Fahrradstraße

Sachverhalt:

Zur anstehenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr wurde gebeten, dass eine Erläuterung vorgelegt wird, was eine „Fahrradstraße“ ist und welche rechtlichen und optischen (Beschilderung, Fahrbahnmarkierungen...) Auswirkungen damit verbunden sind.

Braunshardter Weg / Klein-Gerauer-Weg / Kreuzstraße

Sie sind mit dem Zeichen 244.1 StVO („Beginn einer Fahrradstraße“) bzw. Zeichen 244.2 StVO („Ende einer Fahrradstraße“) auszuweisen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Fahrradstraßen sind in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) festgelegt. Aber sehr auslegungsfähig und nicht klar definiert.

Voraussetzungen für die Einrichtung einer Fahrradstraße sind:

- Eine Fahrradstraße ist eine Straße, die laut Straßenverkehrsordnung (StVO, Zeichen 244.1) nur von Radfahrern befahren werden darf. Ein Zusatzschild kann (muss aber nicht) anzeigen, dass bestimmte Verkehrsteilnehmer, auch Kraftfahrzeuge, die Straße ebenfalls benutzen dürfen.
- Die Radfahrer haben auf der Fahrradstraße Vorrang und dürfen die gesamte Breite der Fahrbahn zum Fahren nutzen. Die Radler dürfen auch nebeneinander fahren. Autofahrer und Radfahrer dürfen nicht schneller als 30 km/h fahren.
- Fahrradstraßen dürfen nur dort ausgewiesen werden, wo der Fahrradverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Aus der StVO gehen keine konkreten Zahlen/Werte bezüglich Personen/Tag hervor. Größere Städte haben für sich selbst eigene Werte definiert.
- Auf einer Fahrradstraße gilt auch das Rechtsfahrgebot.
- Fahrradstraße können auch mit Parkstreifen und/oder Parkbuchten kombiniert werden.
- Für eine Fahrradstraße kann an den Einmündungen Vorfahrt durch Zeichen 301 (Rakete) gegeben werden, das erhöht die Attraktivität einer Fahrradstraße.
- In Hessen sind neben dieser allgemeinen Regelung in der StVO keine weiteren rechtlich verbindlichen Voraussetzungen festgelegt. Allerdings setzt die Einrichtung der Fahrradstraße Einvernehmen mit der Polizei (§ 45 StVO) und der unteren Verkehrsbehörde (Landkreis) voraus.



Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg gilt:

- Es gibt keinen Handlungsleitfaden, der eine pauschale Beurteilung ermöglicht, ob auf der genannten Strecke eine Fahrradstraße eingerichtet werden kann.
- Für den Nachweis der überwiegenden Nutzung durch Fahrräder sind Zählungen und Geschwindigkeitsmessungen an unterschiedlichen Streckenabschnitten durchzuführen. Aus der StVO gehen keine konkreten Zahlen bezüglich von Personen/Tag hervor.
- Um die Abstände zwischen Fahrzeugen und Fahrrädern auch im Gegenverkehr sicherzustellen, wird eine ausreichende Mindestbreite der Straße vorausgesetzt. Die voraussichtliche Mindestbreite liegt nach den uns vorliegenden Informationen bei 4,50 m. Dies ist mit der Polizei nach den Gegebenheiten der Strecke abzuklären.
- Die Einrichtung von Parkplätzen (z.B. Kreuzstraße) ist nur dann möglich, wenn die Breite der Fahrbahn dies zulässt, also für den fahrenden Rad- und Kfz-Verkehr 4,50 m verbleiben. Dies kann ggf. den Verzicht auf Parkraum bedeuten.
- Kölner Teller stellen auf Fahrradstraßen eine Sturzgefahr dar und müssten ggf. durch andere bauliche Maßnahmen ersetzt werden.
- Auf Fahrradstraßen gelten grundsätzlich die üblichen Vorfahrtsregeln. Es ist zu prüfen, ob in Kreuzungsbereichen zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich werden.
- Laut ERA können schwach belastete Straßen auch außerorts (Braunshardter Weg) als Fahrradstraßen beschildert werden, wenn Tempo 30 für den Kfz-Verkehr durchsetzbar ist.



Umsetzung

- Für die Streckenführung der Fahrradstraße Braunshardter Weg / Klein-Gerauer Weg / Kreuzstraße bis Jugendzentrum ist ein Konzept zu erstellen. Anwohner und Experten sind einzubeziehen. Inhalt des Konzeptes ist ausdrücklich auch die bauliche Ausgestaltung der Fahrradstraße. Sie muss als solche jederzeit für Radfahrer und Autofahrer erkennbar sein. Schilder alleine reicht sicherlich nicht.
- Das Konzept soll die Voraussetzungen für die Einrichtung der Fahrradstraße darlegen und ist mit der Polizei und der unteren Verkehrsbehörde abzustimmen.
- In die Erstellung des Konzeptes ist ggf. ein externes Ingenieurbüro einzubeziehen. Angebot liegt bereits vor.

Die Einrichtung einer Fahrradstraße könnte in mehrere Abschnitte unterteilt werden:

1. Abschnitt - Braunshardter Weg und Klein-Gerauer Weg (Campusgelände; wenn möglich bis Ende Sommerferien 2020 umsetzen)
2. Abschnitt - Kreuzstraße

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0875/3